Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Grundsatzfrage

Darf derjenige straffrei ausgehen, der mit Vorbedacht die eigene Schuldfähigkeit ausgeschaltet hat?



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Einleitung

Unrecht

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrechtsausschluss
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Unrecht

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		- Vorwerfbarkeit

Tatbestand	Objektiv - Täter - Tatobjekt ("Opfer") - Tatmittel - Tathandlung - Taterfolg - Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		
Schuld	 Schuldfähigkeit Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

VII. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

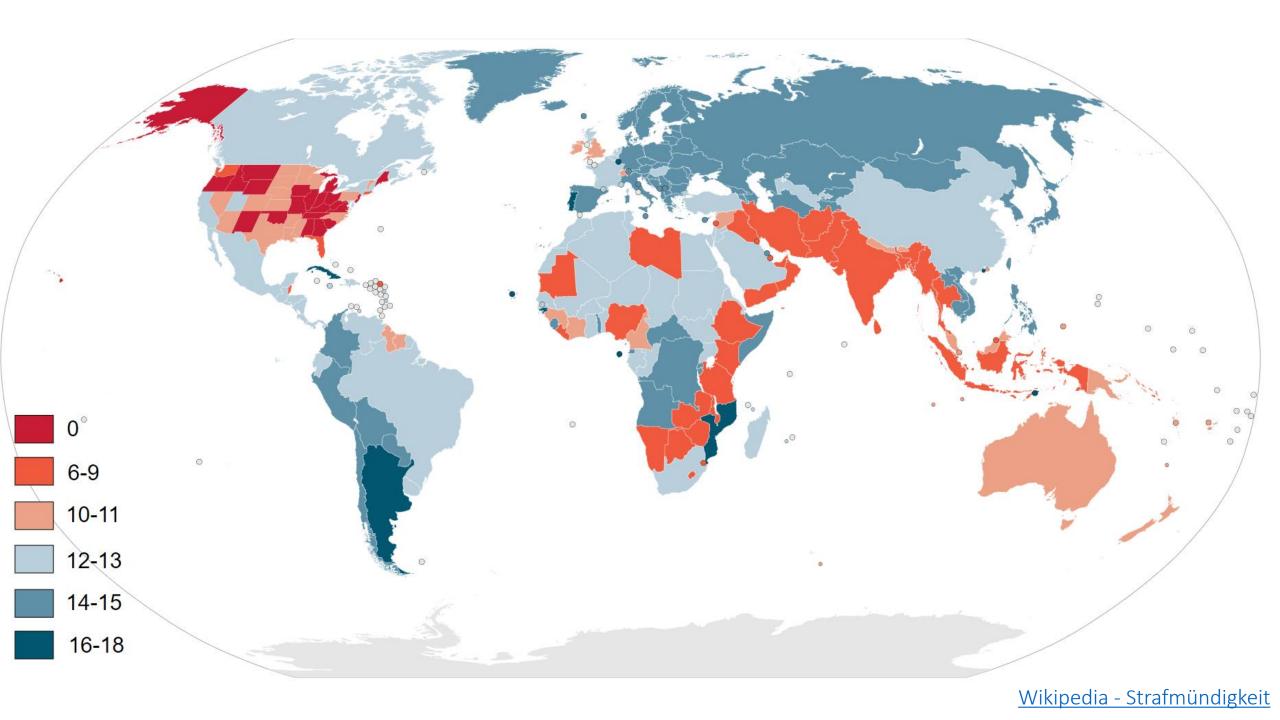


¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Art. 10 -StGB/1937

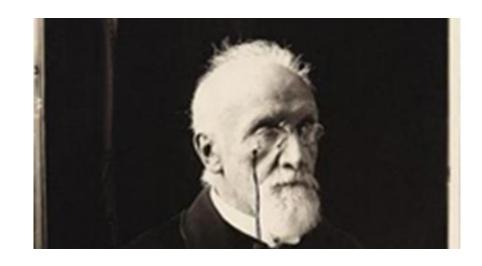
Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)

Art. 10 -StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.

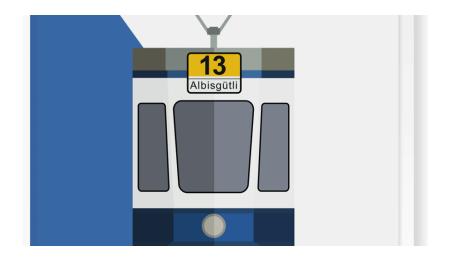


Carl Stooss (1849-1934)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Schizophrenie

- Am 11. Januar 2009 um 13.10 Uhr hat ein Mann im 13er-Tram in Zürich einen ihm unbekannten Fahrgast ohne erkennbaren Grund angegriffen.
- Täter sagt aus, er habe im Tram gehört, er solle «verschossen» werden.
- Diagnose: paranoide Schizophrenie (ICD-10).



<u>Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose</u> <u>Massnahmen? sui generis 2020, S. 329 ff.</u>

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Stö Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70 keine forensische Relevanz



Homer sapiens

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 1. Schuldfähigkeit – Kindesalter – Schwere psychische Stö – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 	rung	Vorwerfbarkeit

Störung Bewusstsein

Kann man sich auf eine selbst herbeigeführte Bewusstseinsstörung berufen?



VII. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
 - Kindesalter
 - Schwere psychische Störung
 - Intelligenzmangel
 - Bewusstseinsstörung (actio libera in causa/263)
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

- 1. Gesetzliche Regelung
- 2. Vorsätzliche ALIC
- 3. Eventualvorsätzliche ALIC
- 4. Fahrlässige ALIC

- ¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...
- ² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.
- ³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.
- ⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.



¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähig-keit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Nicht strafbar, WEIL schuldunfähig



Strafbar, OBWOHL schuldunfähig



- 1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
- 2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
- 3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

- 1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
- 2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
- 3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

- 1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
- 2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
- 3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

Actio die Straftat,

libera die frei war

in causa in ihrem Ursprung

(nicht aber in ihrer

Ausführung)



Rechtsmissbrauchsverbot



1. Handlungsteil

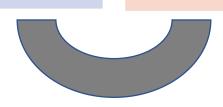


actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)



Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

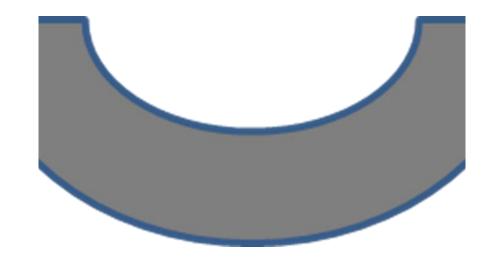
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, ber vorhersehbar



- 1. Gesetzliche Regelung
- 2. Vorsätzliche ALIC
- 3. Eventualvorsätzliche ALIC
- 4. Fahrlässige ALIC

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

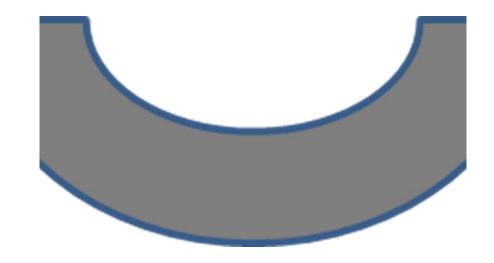
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, aber vorhersehbar



Vorsatzstrafe trotz SUF

- 1. Vorsätzlicher Ausschluss
- 2. Vorsatz zur späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung Tat

Dreifacher Vorsatz

Vorsatzstrafe trotz SUF

- 1. Vorsätzlicher Ausschluss
- 2. Vorsatz zur späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung Tat

Dreifacher Vorsatz

Vorsätzlicher Ausschluss:

«Binge drinking»



Eventualvorsätzlicher Ausschluss:

Fortwährendes Trinken «in gemütlicher Runde.»



In Gemütlicher Runde, AMIGA/1966

Fahrlässiger Ausschluss:

Pflichtwidrig ausser Acht gelassen, dass zusätzlich noch Medikamente genommen oder Wirkung unterschätzt.



Unverschuldeter Ausschluss:

Betroffenen wird Rohypnol (Roofies) in den Drink gemischt.



Vorsatzstrafe trotz SUF

- 1. Vorsätzlicher Ausschluss
- 2. Vorsatz zur späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung Tat

Dreifacher Vorsatz

- X. wollte P., den für sehr vermögend hielt, überfallen.
- Zur Tatausführung beschaffte sich X.
 ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- In einen als Sack verwendeten Duvet-Anzug legte er eine entschärfte amerikanische Handgranate aus dem zweiten Weltkrieg, ein abgesägtes Kleinkalibergewehr...



- Eine Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.
- Handschuhe, Sonnenbrille sowie
 Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.



- 24. Dezember 1992 begab sich X. zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Daraufhin begab sich X. zum Haus,
 bedrohte P. und schlug diesen nieder.



BGE 122 IV 49

Faustregel/Vermutung

- < 2 %: schuldfähig</p>

- > 3 %: schuldunfähig

2-3 ‰: vermind. Schuldfähigkeit



- Gehen Sie davon aus, dass X.
 (St. Nikolaus) einen Blutalkoholgehalt von 3.3 Promille hatte.
- Hat er sich der einfachen Körperverletzung (StGB 123) strafbar gemacht?



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



- 1. Gesetzliche Regelung
- 2. Vorsätzliche ALIC
- 3. Eventualvorsätzliche ALIC
- 4. Fahrlässige ALIC

1. Handlungsteil

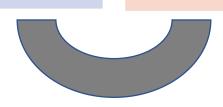


actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)



Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

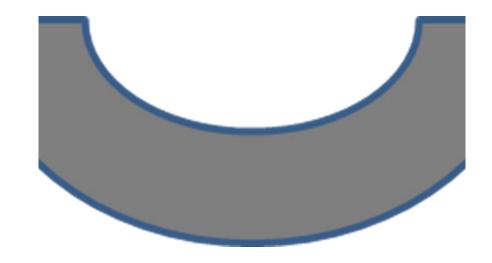
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, aber vorhersehbar



X. fährt mit Freunden in einen Landgasthof und fährt nach «gemütlicher Runde» vollkommen betrunken (3,3 ‰) nach Hause.



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer…in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt…
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt



Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012

Art. 1 Angetrunkenheit

Angetrunkenheit gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer... eine

- Blutalkoholkonzentration von 0,5
 Gewichtspromille
- Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr ... aufweist



<u>Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012</u>

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen

- Blutalkoholkonzentration von 0,8
 Gewichtspromille oder mehr
- Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Rechtliche Folgen von Trunkenheitsfahrten

- I. Zivilrecht
 - 1. Schadenersatz/Genugt (OR 41)
 - 2. Regressrecht (SVG 65 III)
- II. Verwaltungsrecht
 - 1. Ausweisentzug (SVG 16)
 - 2. Fahreignung (SVG 15d)
- III. Strafrecht
 - 1. Busse/Geld-/Freiheitsstrafe
 - 2. Strafregister
 - 3. Einziehung



Rechtliche Folgen von Trunkenheitsfahrten

- I. Zivilrecht
 - 1. Schadenersatz/Genugt (OR 41)
 - 2. Regressrecht (SVG 65 III)
- II. Verwaltungsrecht
 - 1. Ausweisentzug (SVG 16)
 - 2. Fahreignung (SVG 15d)
- III. Strafrecht
 - 1. Busse/Geld-/Freiheitsstrafe
 - 2. Strafregister
 - 3. Einziehung



Watson – 9.11.2023

- 1. Gesetzliche Regelung
- 2. Vorsätzliche ALIC
- 3. Eventualvorsätzliche ALIC
- 4. Fahrlässige ALIC

1. Handlungsteil

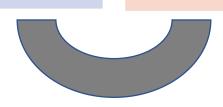


actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)



Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

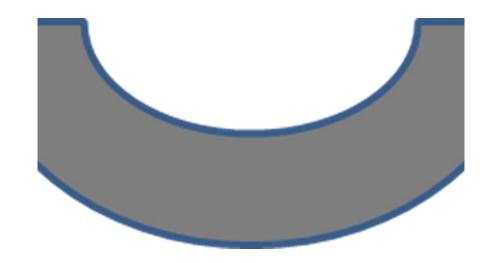
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, aber vorhersehbar



BGE 85 IV 1 – Genoud

Genoud fährt nach «gemütlicher Runde» vollkommen betrunken (3,3 ‰) nach Hause und fährt einen Fahrradfahrer zu Tode.



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer…in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt…
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt



Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



BGE 120 IV 169

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen.»



Vorhersehbarkeit

«Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-) Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I⁴-Bommer, Art. 19 N 104

Diskussion

- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äußerst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)

 Bennet V. habe Alex M. «als bedrohliches grünes Wesen mit langen Ohren und roten Augen wahrgenommen, 'so alienmässig'»



Urteil, BG Meilen vom 29. Juni 2017, S. 64

- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.
- Ketamin: Halluzinogen, ähnliche
 Wirkung wie LSD. Es macht nicht
 körperlich abhängig. Es kommt aus der
 Anästhesie. Macht müde und
 antriebslos. Ketamin führt dazu, dass
 die Realitätswahrnehmung
 aufgehoben ist.
- Kokain: Antriebssteigerung.
- Fazit: Zum Tatzeitpunkt schuldunfähig



- B.V. habe seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis konsumiert.
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt.
- B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen



Blick - 13. 3. 2017

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?



Hat sich Alan Garner strafbar gemacht?



Diskussion Fall I

Tötung in Küsnacht

BGE 147 IV 409

6B 257/2020

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

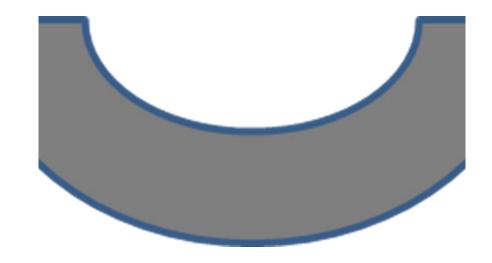
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, aber vorhersehbar



Diskussion Fall II

Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2. Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3. Vorsätzliche Ausführung



Einleitungssatz

Der Ehemann könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB strafbar gemacht haben, indem er seine Frau verprügelte.



I. Objektiver Tatbestand

- Täter (Ehemann)
- Tatobjekt (Ehefrau)
- Tathandlung (Schlagen)
- Taterfolg (Hirnerschütterung)
- Kausalität/Obj. Zurechnung



I. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für-möglich-Halten (Schläge führen zu Trauma)
- Wollen/Inkaufnahme (Verletzung beabsichtigt)



II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.



III. Schuld

Zur Tatzeit war der Ehemann nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen resp. nach dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB).



III. Schuld

Weil der Ehemann die Schuldunfähigkeit selber herbeigeführt hat, sind die Voraussetzungen der ALIC zu prüfen (Art. 19 Abs. 4 StGB).



III. Schuld (ALIC)

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL) oder Inkaufnahme (EV).
- Vorsätzlich/fahrlässigeDeliktsbegehung



IV. Fazit (klassisch)

Ehemann ist trotz Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt wegen (eventual-) vorsätzlicher Körperverletzung strafbar.



Problem

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit (actio libera?)
- Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL) oder Inkaufnahme (EV).
- Vorsätzlich/fahrlässigeDeliktsbegehung



Fazit II

- Entschluss zum Trinken ist nicht frei, sondern bedingt durch Alkoholismus (Actio praecedens non libera).
- Freier Entschluss, keine Therapie zu machen (Omissio praecedens libera)
- Problem: Strafbewehrte Pflicht zur Therapie. Vermeidbarkeit.



Fault Line

- Kevin liess sich nach epilepsiebedingten Verkehrsunfall einen Teil des Gehirns entfernen.
- Danach verspürte er unwiderstehlichen Drang, Kinderpornografie zu konsumieren.
- Zahlreiche Filme wurden auf seinem Computer zuhause gefunden, nicht aber auf seinem Büro-Computer.



RADIOLAB

Thierry Urwyler, Anwendbarkeit der actio libera in causa bei fehlender Medikamenten-Adhärenz und darauffolgenden störungskonnexen Straftaten, ZStrR 140/2022, Heft 1, S. 1-26. Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 334.

Diskussion Fall III



- Betäubungsmittel (Rohypnol)
- Sachbeschädigung (Hotel)
- Diebstahl (Tiger, Polizeiauto)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Gefährdung des Lebens



- Betäubungsmittel (Rohypnol)
- Sachbeschädigung (Hotel)
- Diebstahl (Tiger)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Gefährdung des Lebens



- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2. Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3. Vorsätzliche Ausführung



Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF), um eine Tat zu begehen.

Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen, aber vorhersehbar



BGE 120 IV 169

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen.»



Vorhersehbarkeit

«Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-) Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I⁴-Bommer, Art. 19 N 104

Strafbarkeit Alan

- Vorsätzlicher Konsum Betäubungsm.
- Trunkenheitsfahrt: fahrlässige ALIC
- Sachbeschädigung: fahrlässige ALIC
- Diebstahl (Tiger), Hausfriedensbruch (Tyson), Entführung (Kind): Mangels Vorhersehbarkeit/Fahrlässigkeit: Rauschtat (Art. 263 StGB)



VII. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
 - Kindesalter
 - Schwere psychische Störung
 - Intelligenzmangel
 - Bewusstseinsstörung (actio libera in causa/263)
- 2. Unrechtsbewusstsein
- 3. Zumutbarkeit

Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit («Rauschtat»)

Art. 263 StGB

¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.



1. Handlungsteil

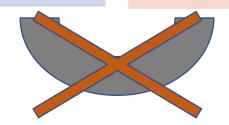


2. Handlungsteil



actio praecedens (= freie causa)

actio subsequens (= nicht libera in se)



- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.



Alan, Stu, Doug, Phil

- 1. Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- 2. Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.



Alan, Stu, Doug, Phil

- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- 2. Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.



- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- 2. Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.



Zusammenfassung

Schuldfähigkeit Actio libera in causa

Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	Überwiegendes InteresseSchutzprinzipAutonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1) Kindesalter Schwere psychische Störung Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung (Art. 19 IV ALIC/Art. 263) Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähig-keit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Nicht strafbar, WEIL schuldunfähig



Strafbar, OBWOHL schuldunfähig

Actio libera in causa

1. Handlungsteil

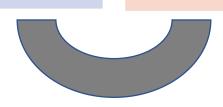


actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)



Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



1. Handlungsteil

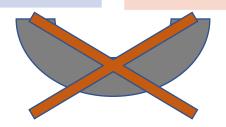


actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen